



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Schulstr. 17
35447 Reiskirchen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen
902.4119/00281081

Ihre Nachricht vom
10.02.2020

Mein Zeichen
14/901-10/16

Datum
05. März 2020

Haushaltssatzung mit -plan 2020 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes 2020 der Gemeindewerke Reiskirchen.

Im ordentlichen Ergebnis wird in der Haushaltsplanung 2020 ein Überschuss in Höhe 219.334 Euro ausgewiesen. Die Finanzplanungen 2021 bis 2023 gehen ebenfalls von Überschüssen im ordentlichen Ergebnis aus. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2018 schließt mit einem positiven ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.123.101 Euro ab. Zum 31.12.2019 werden keine kumulierten Jahresfehlbeträge vorgetragen. Darüber hinaus erwirtschaftet die Gemeinde Reiskirchen sowohl in Planung als auch Rechnung aus ihrer Verwaltungstätigkeit die ordentliche Tilgung. Somit ist der Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 5 und 6 HGO erfüllt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Reiskirchen müsste demnach einen Puffer in Höhe von 384.248 Euro vorhalten. Der voraussichtliche Finanzmittelbestand zum 01.01.2020 beträgt 4.868.147 Euro. Damit ist die gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu

...2

können. Die Gemeinde Reiskirchen verfügt zum 31.12.2019 voraussichtlich über eine Ergebnismittelrücklage der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse von insgesamt 3,4 Mio. Euro. Damit wird es der Gemeinde voraussichtlich möglich sein, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem Hessen (KASH) erreicht die Gemeinde Reiskirchen einen Gesamtindikatorwert von 100. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als gesichert anzusehen.

In § 4 der Haushaltssatzung 2020 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1.000.000,00 € festgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Durch die veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 2.931.957 Euro entsteht eine Nettoneuverschuldung von 2.535.897 Euro und damit einhergehend eine Steigerung der Zins- und Tilgungsbelastungen. Im Hinblick auf die derzeitige Niedrigzinsphase und die zukünftige Belastung durch Zinsanpassungen im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung ist es angezeigt, eine weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden.

Daher sind Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin zu überprüfen. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2021 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgt ist und die Gemeindevertretung entsprechend unterrichtet wurde.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Darüber hinaus ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder des Finanzhaushaltes wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushaltes wesentlich erhöhen (§ 28 Abs. 2 GemHVO).

Ich bitte Sie, mir sowohl die regelmäßigen Berichte als auch die anlassbezogenen Berichte ebenfalls zeitnah vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

I. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Reiskirchen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

2.931.957,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen neuhunderteinunddreißigtausendneuhundertsiebenundfünfzig Euro).

II. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2020 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million Euro).

Für den Wirtschaftsplan 2020 der Gemeindewerke Reiskirchen genehmige ich

III. gemäß der §§ 115 und 103 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

3.227.000,00 Euro

(in Worten: Drei Millionen zweihundertsiebenundzwanzigtausend Euro).

IV. gemäß §§ 115 und 105 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000,00 Euro

(in Worten: dreihunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

